

TE Vwgh Erkenntnis 2002/6/26 2001/04/0226

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Oberösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;
58/02 Energierecht;

Norm

AVG §8;
B-VG Art140;
GewO 1994 §74 Abs3;
MinroG 1999 §116 Abs3 Z3;
MinroG 1999 §116;
MinroG 1999 §80;
MinroG 1999 §81 Z2;
MinroG 1999 §81;
MinroG 1999 §82 Abs1;
MinroG 1999 §82 Abs2 Z1;
MinroG 1999 §82 Abs2;
MinroG 1999 §82;
MinroG 1999 §83;
PZV OÖ 1994 Anl1 Pkt1.3.5;
PZV OÖ 1994 Anl1 Pkt1.3.9;
ROG OÖ 1994 §18 Abs2;
ROG OÖ 1994 §30 Abs3 Z5;
ROG OÖ 1994 §30 Abs4;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/04/0227

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Gruber, Dr. Stöberl, Dr. Blaschek und Dr. Rigler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Winter, über die Beschwerde 1. des F,

2. des E, 3. des J und 4. des M, alle in E (Zl. 2001/04/0226), sowie über die Beschwerde der Marktgemeinde E (Zl. 2001/04/0227), alle Beschwerdeführer vertreten durch Mag. Michael Poduschka, Rechtsanwalt in 4320 Perg, Dr. Schoberstraße 25, je gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. Februar 2001, Zl. EnRo-103132/4-2001-Msch/Th, betreffend Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes (mitbeteiligte Partei:

M, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Am Heumarkt 7), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer F, E, J und M haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 166,-- und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 908,-- jeweils zu gleichen Teilen binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Beschwerdeführerin Marktgemeinde Ebensee hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 166,-- und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 908,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren der mitbeteiligten Partei wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. Februar 2001 wurde der von der mitbeteiligten Partei vorgelegte Gewinnungsbetriebsplan zur Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in der Schotterentnahmestelle "L", Grundstück Nr. 618/1, KG E, unter Vorschreibung von Auflagen gemäß §§ 80 ff iVm § 116 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBI. I Nr. 38/1999 sowie § 93 Abs. 2 iVm § 92 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unter Vorschreibung von insgesamt 25 Auflagen genehmigt.

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 31. Jänner 2000 die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes beantragt habe. Im Zuge der durchgeführten mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2000 habe der gewerbetechnische Amtssachverständige ausgeführt, dass das betroffene Grundstück Nr. 618/1 im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde E als "A" ausgewiesen sei. Es sei der Abbau von etwa 500.000 m³ Schottermaterial für eine Dauer von sieben Jahren geplant. Der Abbau solle mittels Radlader und Hydraulikbagger erfolgen und der gewonnene Schotter über mobile Bandförderanlagen zum bestehenden Aufgabebunker der Förderanlage im derzeit in Betrieb befindlichen Abaugebiet S gefördert werden. Von dort werde das Material über bestehende Anlagen zur bereits bestehenden Aufbereitungsanlage verbracht. Der Hauptstrang der mobilen Förderbandanlage werde entlang der südwestlichen Grundgrenze, etwa im Bereich der bestehenden Waldbahnstraße, situiert sein. Zu den einzelnen Abbauetappen würden Stichförderbänder errichtet, welche entsprechend dem Abbaufortschritt Richtung Osten verlängert bzw. Richtung Süden versetzt würden. Die Rodung, der Abbau und die Rekultivierung würden derart hintereinander erfolgen, dass gleichzeitig maximal zwei Etappensfelder offen stehen würden.

In lärmtechnischer Hinsicht habe der Sachverständige auf den den Projektunterlagen beiliegenden Bericht des TÜV-Österreich verwiesen, wonach als maßgebliche Immissionspunkte die Südwestecke des Grundstückes Sstraße 21a als Messpunkt 1 und die nördliche Ecke des Hauses Ostraße 70 als Messpunkt 2 sowie die Grundgrenze des Betriebsgeländes Sstraße 28 vor dem Büro- und Wohnhaus als Messpunkt 3 (hiebei handelt es sich um die dem geplanten Abaugebiet zugewandten Teile der nächstgelegenen bewohnten Liegenschaften) angenommen worden seien. Die Messpunkte 1 und 3 befänden sich nördlich bzw. nordwestlich des gegenständlichen Abaugebietes in einer Entfernung von 200 bis 300 m. Der Messpunkt 2 befände sich südöstlich vom (nicht gegenständlichen) Abaugebiet L in einer Entfernung von etwa 100 m vom Abbaurand. Die Lärm-Ist-Situation sei bei den Messpunkten 1 und 3 durch den Verkehrslärm auf der zwischen diesen Punkten und dem Abaufeld gelegenen Bundesstraße 145-Sstraße geprägt. Es herrsche dort ein Basispegel von 41 bis 48 dB(A) und ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 51 bis 61 dB(A). Beim Messpunkt 2 sei ein gleichmäßiges Rauschen, verursacht durch entfernten Verkehrslärm und Betriebsgeräusche, wahrnehmbar. Der Basispegel betrage 35 bis 38 dB(A) und der energieäquivalente Dauerschallpegel 47 bis 54 dB(A).

Die vom derzeit im Betrieb befindlichen Abbaugebiet S verursachten Lärmemissionen seien bei den Immissionspunkten während der Lärmessungen subjektiv kaum wahrnehmbar und messtechnisch nicht isolierbar gewesen. Die betrieblichen Emissionen würden durch die Materialaufgabe beim Bunker, den Radladerbetrieb und die Förderbänder verursacht. Mit den gemessenen Emissionswerten seien Immissionsberechnungen für die genannten Messpunkte durchgeführt worden. Die betriebsspezifischen Immissionen, welche von den künftigen Abbauarbeiten verursacht würden, seien für den Messpunkt 1 mit 33 bis 38 dB(A), für den Messpunkt 2 mit 25 bis 29 dB(A) und für den Messpunkt 3 mit 42 dB(A) berechnet worden. Diese Immissionsanteile würden 10 bis 15 dB(A) unter den gemessenen äquivalenten Dauerschallpegeln der Ist-Situation liegen. Dies bedeute, dass die Lärm-Ist-Situation kaum (höchstens 0,1 bis 0,2 dB(A)) beeinflusst und jedenfalls nicht erhöht werde.

Der luftreinhaltetechnische Sachverständige habe ausgeführt, dass am geplanten Abbaufeld L keine Zwischenlagerungen, keine Lkw-Transporte von gewonnenem Kalkschotter und somit keine regelmäßigen Emissionen durch Lkw-Betrieb auf unbefestigten Fahrwegen vorgesehen seien. Durch das geplante Projekt werde sich daher an den errechneten Staubimmissionskonzentrationen und Staubdepositionen nichts Wesentliches verändern. Die heutigen Immissionsgrenzwerte würden bei weitem nicht überschritten werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen könne davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht würden.

Der hydrogeologische Sachverständige habe bei der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass bei Einhaltung der behördlichen Auflagen keine Bedenken gegen die Genehmigung des Projektes bestünden, weil das Abbaugebiet nicht in einem Schutzgebiet oder im Bereich eines Grundwasserschongebietes liege und im Abbaufeld keine Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes erfolge. Im Umfeld des Abbaus würden keine Trinkwasserbrunnen liegen, welche qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt werden könnten. Die gewählte Abbauart (Restüberlagerung) würde nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Vorrangfläche liegen. Nach der Beendigung des Abbaus werde auf der freigelegten Sohle eine künstliche Schutzschicht zum Grundwasserschutz hergesellt, sodass nach Rekultivierung ein naturähnlicher Zustand erwartet werden könne. Auf Grund der Restüberlagerung von mindestens 5 m über dem höchstens Grundwasserspiegel und der aufzubringenden künstlichen Schutzschicht mit etwa 80 cm Mächtigkeit könne davon ausgegangen werden, dass es durch den Abbau zu keinen qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen des wasserwirtschaftlich sehr bedeutenden Grundwasservorkommens im E Becken kommen werde. Bestehende Brunnenanlagen oder andere Wasserrechte würden durch die geplanten Maßnahmen nicht nachteilig beeinträchtigt.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen für überörtliche Raumordnung zähle das gegenständliche Abbaugebiet, welches eine Erweiterung eines bestehenden Abbaugebietes (Abbaugebiet S) darstelle, auf Grund der günstigen Erschließungsmöglichkeiten unmittelbar an der B 145, der vertretbaren Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie der beherrschbaren Immissionen zu den wenigen Flächen größeren Ausmaßes, auf denen ein raumverträglicher und umweltverträglicher Rohstoffabbau möglich sei. Der gegenständliche Rohstoffabbau besitze auf Grund der geringen Anzahl potenziell raumverträglicher Abbaustandorte zumindest eine über das örtliche Maß hinausreichende regionale Bedeutung. Bei auflagengemäßem Abbau werde dem öffentlichen Interesse an einer raumverträglichen Rohstoffversorgung genüge getan.

Die Nachbarn - darunter die Erst- bis Viertbeschwerdeführer - hätten sich wegen befürchteter Staub- und Lärmbelästigungen, Erschütterungen, Wertminderungen des Grundes, Verminderung der Wohnqualität und Beeinträchtigung des Grundwassers gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ausgesprochen. Die Marktgemeinde E habe ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben in weiten Teilen innerhalb einer Entfernung von 300 m zu gewidmetem Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, gelegen sei. Das gegenständliche Grundstück sei im Flächenwidmungsplan nicht als Abbaugebiet gewidmet. Die Gemeinde stimme einem Abbau nicht zu. Überdies seien im hydrologischen Gutachten die Hochwässer sowie das anhängige Verfahren betreffend die Erklärung zum Wasserschongebiet nicht berücksichtigt worden. Das vorgelegte Gutachten bezüglich Staubbelastrung gehe nicht auf die bestehende Ist-Situation ein, die Messungen seien vor 20 Jahren vorgenommen worden. Weiters seien die entstehenden Schall-Spitzenwerte nicht entsprechend berücksichtigt worden. Es sei daher eine Ergänzung des schallschutztechnischen Gutachtens erforderlich. Weiters habe die Gemeinde vorgebracht, dass die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in erster Instanz nicht zuständig gewesen sei, weil in derselben Angelegenheit ein Verfahren bei der Bergbauhauptmannschaft Salzburg noch immer anhängig sei.

Am Ende der durchgeführten mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2000 habe der Vertreter der mitbeteiligten Partei ausgeführt, dass das Grundstück im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung am 31. Jänner 2000 im Flächenwidmungsplan mit der Signatur "Ki" (= Kies) versehen sei. Durch die Verwendung dieses Planzeichens liege jedenfalls eine Widmung vor. Dieses Planzeichen sei maßgeblich für den normativen Gehalt des Flächenwidmungsplanes. Ein allfälliger Irrtum bei der Verwendung dieses Zeichens sei für den Normadressaten nicht maßgeblich. Ein nachträglicher Beschluss des Gemeinderates (wonach dieses Planzeichen anders zu verstehen sei) sei weder zeichnerisch dargestellt noch in der gebotenen Form kundgemacht worden und stelle daher keine rechtswirksame Änderung des Flächenwidmungsplanes dar.

Gegen den Erstbescheid hätten die Beschwerdeführer u.a. mit der Begründung Berufung erhoben, dass die Widmung "Abgrabungsgebiet-Kies" vom Gemeinderat am 7. Juli 1999 irrtümlich beschlossen worden sei, weil lediglich eine Ersichtlichmachung erfolgen hätte sollen und daher nicht davon ausgegangen werden könne, dass tatsächlich eine Umwidmung gewollt gewesen sei.

Zur Staubbelastung sei in der Berufung ausgeführt worden, dass das Gutachten nicht auf die Ist-Situation eingehe. Unter Bezugnahme auf eine Publikation mit dem Titel "Sind inhalierter Staubpartikel gefährlich für unsere Lungen?" sei die Einholung eines Gutachtens zur Feststellung der Größe der Staubpartikel zum Beweis dafür beantragt worden, dass die Staubpartikel im gegenständlichen Fall besonders klein und toxisch seien. Weiters würden die Grenzwerte der Oö. Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten. Die vorgeschriebenen Auflagen seien zur Hintanhaltung der Staubemissionen nicht ausreichend. Bezüglich Schallschutz hätten die Beschwerdeführer eingewendet, dass bei sämtlichen Werten von Laborbedingungen und daher von falschen Werten ausgegangen worden sei. Zu Unrecht sei der umgebende Wald mit einem Dämpfungsmaß berücksichtigt worden, solle dieser doch gerodet werden. Überdies würden an acht Tagen pro Jahr (bei der Rekultivierung) Lärm spitzenwerte bis zu 53,8 dB erreicht werden.

Zu diesem Berufungsvorbringen habe die mitbeteiligte Partei eine Stellungnahme erstattet, wobei zur Widmungsfrage ein Gutachten von Univ. Prof. Dr. A vorgelegt worden sei. Daraus ergebe sich eindeutig, dass eine rechtsgültige Widmung "A" vorliege. Allfällige subjektive Absichten des Normsetzers könnten gegenüber dem eindeutigen Wortlaut einer Norm nicht durchdringen. Da das verwendete Planzeichen eindeutig die genannte Flächenwidmung festlege, sei nicht weiter auf den subjektiven Willen des Normsetzers abzustellen. Zwischen der Widmung "A" und der weiteren Widmung der gegenständlichen Fläche als "Trenngrün" bestehe kein unauflöslicher Widerspruch, weil im Grünland auch verschiedene, einander überlagernde Widmungen zur Bestimmung der Folgenutzung ausgewiesen werden könnten.

Zur Staubbelastung sei von der mitbeteiligten Partei ein ergänzendes Gutachten des TÜV vorgelegt worden, wonach das Projekt so konzipiert sei, dass das gegenständliche Abbaufeld nach allen Richtungen von einem zumindest 70 m breiten Waldgürtel umgeben sei. Das Haus Ostraße 70 sei sogar durch einen 300 m breiten Waldgürtel vom gegenständlichen Abbau abgeschirmt. Es könne mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Grenzwert gemäß der Oö. Luftreinhalteverordnung eingehalten werde, weil sich ein Teil des Staubes gut an den Zweigen, Nadeln oder Blättern abscheide. Hinsichtlich der Toxizität des Staubes sei anzumerken, dass vergleichsweise bei quarzhaltigen Stäuben die maximale Arbeitsplatzkonzentration bei 4,0 mg/m³ liege. Die vorgelegte Publikation betreffend die Gefährlichkeit kleiner Staubpartikel für die Lungen nehme überwiegend auf Russpartikel aus dem Verkehr in städtischen Ballungszentren bezug. Dabei seien vor allem Jahresmittelwerte herangezogen worden, welche auch im gegenständlichen Fall eingehalten würden. Überdies werde in dieser Publikation festgehalten, dass "experimentelle Daten beim Menschen und eine allgemein anerkannte, biologisch plausible Erklärung für diesen Zusammenhang fehlen". Zum Schallschutz habe die mitbeteiligte Partei ausgeführt, dass die im Betrieb auftretenden Pegelspitzen sehr wohl fachgerecht berücksichtigt worden seien. Die spezifischen Immissionen bei den Messpunkten seien mit 26 und 44 dB berechnet worden. Sie würden damit in einer vernachlässigbaren Größenordnung liegen. Selbst um 20 dB höhere Schalleistungen würden immissionsseitig einen maximalen Pegel von 64 dB hervorrufen und damit im derzeit herrschenden Immissionsniveau liegen. Weiters sei anzumerken, dass der geplante Abbau keine neue Betriebsanlage darstelle, sondern der bereits bestehende Abbau kleinräumig verlagert werde, weshalb auch die Emissionen nicht zur bestehenden Situation hinzukämen sondern sich nur kleinräumig verlagern würden.

Am 28. November 2000 hätten die Beschwerdeführer ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für chemisch-technische Fragen der Umweltschutztechnik und Umweltanalytik vorgelegt, worin dieser zu dem Ergebnis komme, dass die Emissions- und Immissionsermittlungen nicht korrekt seien und keine Angaben über die zu

erwartenden KFZ-Emissionen getätigt worden seien.

Im Gutachten vom 14. Dezember 2000 habe der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Energietechnik ausgeführt, dass die vorgenommene Emissionsermittlung des TÜV-Österreich als fachlich korrekt angesehen werden könne. Fahrbewegungen von Lkw seien nur bei Erdarbeiten vorgesehen, ansonsten würden sich die Fahrbewegungen auf einen Radlader vom Abbaubereich zum nahen Förderband beschränken. Winderosionen seien nur beim Abbaubereich gegeben, weil die Vorratshalden nicht im gegenständlichen Abbaugebiet, sondern im bestehenden Abbaubereich vorgesehen und dort bereits genehmigt seien. Vorliegend seien daher nur die Emissionen aus dem Abbau des Kalkschotters, den Fahrbewegungen eines Radladers, dem Abwurf auf das Förderband und eventuell den Betrieb des Förderbandes relevant. Diese Emissionen seien im Gutachten des TÜV näher beschrieben worden. Die Vorbelastung an Staubniederschlag sei an zwei, genau bei den nächstgelegenen Wohngebäuden gelegenen Immissionspunkten unter Abbaubedingungen ermittelt worden und liege daher eher über der tatsächlich gegebenen Vorbelastung. Bezuglich der Vorbelastung an Schwebstaub liege zwar keine Ganzjahresmessung für E vor, auf Grund der zweimaligen, jeweils auf mehrere Tage anberaumten Messungen in E sei ein Vergleich mit der Messstation B zulässig. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Schwebstaubkonzentration im Stadtbereich ein höheres Niveau habe als im ländlichen Bereich und somit auch beim Schwebstaub eine eher zu hohe Vorbelastung angenommen worden sei. Überdies sei zur Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung die Windrichtung für einen ganzen Tag auf die nächstgelegenen Wohngebäude angenommen worden. Die theoretisch errechnete Überschreitung der Tagesmittelwerte (der Oö. Luftreinhalteverordnung) für Schwebstaub trete nur unter der Annahme des maximalen Tagesmittelwertes aus B aus einem Wintermonat und den oben beschriebenen Annahmen auf. Beide seien im Normfall nicht als realistisch anzusehen, vor allem die Gleichzeitigkeit im Winter, weil im Winter kein Kalkschotterabbau vorgesehen sei. Im gegenständlichen Fall werde nur ein Radlader während der Gewinnungsphase eingesetzt und dieser sei typengenehmigt. Bezuglich der zu erwartenden Immissionen an Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Stickoxiden, Ruß usgl. werde die bisherige Immissionssituation (stark befahrene Bundesstraße, Ostraße) nicht merkbar beeinträchtigt werden.

Der Amtssachverständige habe im lärmtechnischen Gutachten vom 18. Dezember 2000 in Bestätigung des vom Konsenswerber vorgelegten Gutachtens des TÜV ausgeführt, dass die Bestandslärmsituation bei den relevanten Immissionspunkten kaum (höchstens um 0,1 bis 0,2 dB(A)) verändert werde. Es sei jedoch sicherzustellen, dass für den Abbau und die Beschickung abweichend vom Gewinnungsbetriebsplan nur ein Radlader bzw. Hydraulikbagger verwendet werde. Nur dann könne die Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte bei den Nachbarn gewährleistet werden. Aus diesem Grund sei die zusätzliche Auflage vorgeschrieben worden, dass für die Gewinnung des Schotters nur ein Radlader oder, wenn erforderlich, ein Hydraulikbagger verwendet werden dürfe.

Zum Einwand der Unzuständigkeit sei auszuführen, dass das gegenständliche Verfahren auf einem anders gearteten Projekt und anderen rechtlichen Voraussetzungen beruhe als jenes Verfahren, dass vor der Berghauptmannschaft Salzburg anhängig gewesen sei. Im Übrigen sei der den früheren Antrag genehmigende Bescheid der Berghauptmannschaft Salzburg vom 9. Februar 2000 auf Grund der Zurückziehung des zu Grunde liegenden Antrages durch Bescheid der belangten Behörde vom 9. Februar 2001 ersatzlos behoben worden. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden habe daher zuständigerweise entschieden.

Im am 7. Juli 1999 vom Gemeinderat beschlossenen, rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde E befänden sich für das Grundstück Nr. 618/1 zwei Widmungen, nämlich "Ki" sowie "Trg". Nach der Planzeichenverordnung für Flächewidmungspläne handle es sich beim Zeichen "Ki" auf Grund der Begrenzungssignatur eindeutig um die Widmung als "Abgrabungsgebiet Kies" mit der Folgenutzung "Trg"=Trenngrün als Grünfläche mit besonderer Widmung. An dieser Auslegung vermag auch die Argumentation der Beschwerdeführer nichts zu ändern, dass in Wahrheit lediglich eine "Ersichtlichmachung" bergrechtlicher Festlegungen im Flächenwidmungsplan beabsichtigt gewesen sei, zumal die Planzeichenverordnung für eine derartige Ausweisung ein eigenes Planzeichen vorsehe. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts könnten allfällige subjektive Absichten des Normsetzers gegen den eindeutigen Wortlaut einer Norm nicht durchdringen. Da die verwendeten Planzeichen eindeutig eine Flächenwidmung festlegen würden, sei nicht weiter auf den subjektiven Willen des Normsetzungsgangs abzustellen. Entgegen dem Berufungsvorbringen stünden die beiden Planzeichen

nicht im Widerspruch zu einander, sehe doch § 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes verschiedene, einander überlagernde Nutzungen im Grünland zur Bestimmung der Folgenutzung vor. Im konkreten Fall komme daher der Ausnahmetatbestand des § 82 Abs. 2 Z. 1 MinroG zur Anwendung.

Unter Zugrundelegung der Gutachten des TÜV-Österreich und der beigezogenen Amtssachverständigen sei davon auszugehen, dass die Staubemissionen des gegenständlichen Abbaues bereits vorhanden seien und in ihrem Auftreten nur verlagert würden. Weiters seien die Immissionspunkte nach allen Richtungen von einem zumindest 70 m breiten Waldgürtel, das Haus Ostraße sogar durch einen 300 m breiten Waldgürtel, abgeschirmt. An den Staubimmissionskonzentrationen und Staubdepositionen werde sich daher nichts Wesentliches verändern. Die Immissionsgrenzwerte würden bei weitem nicht überschritten.

Auf Grund der schlüssigen lärmtechnischen Gutachten stehe fest, dass sich die Bestandslärm situation bei den relevanten Immissionspunkten in der Nachbarschaft kaum (höchstens 0,1 bis 0,2 dB(A)) verändern werde. Durch die Vorschreibung des zusätzlichen Auflagenpunktes sei bei den Nachbarn daher keine Verschlechterung der Lärm situation zu erwarten.

Aus dem hydrogeologischen Sachverständigengutachten ergebe sich, dass es auf Grund der spezifischen Konstellationen durch die Realisierung des gegenständlichen Projektes zu keinen qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen werde. Auch bestehende Brunnenanlagen oder andere Wasserrechte würden durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinträchtigt.

Laut Projektunterlagen werde die jeweils offene Fläche durch die sukzessive Rekultivierung so klein gehalten, dass die einschlägigen Schwellenwerte für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren nicht erreicht würden.

Der gegenständliche Rohstoffabbau besitze auf Grund der geringen Anzahl potenzieller raumverträglicher Abbaustandorte eine über das örtliche Maß hinausgehende regionale Bedeutung. Es handle sich um eine der wenigen Flächen größeren Ausmaßes, auf denen ein Rohstoffabbau bei vertretbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt und beherrschbaren Immissionen möglich sei. Die Hauptversorgung der Region sei bis vor drei Jahren aus einem Kieswerk in O erfolgt. Der gegenständliche Rohstoffabbau trage daher zu einer nicht unwesentlichen Umweltentlastung durch den Wegfall der Lkw-Straßentransporte bei.

Zu den geäußerten Einwänden in forst- und naturschutzrechtlicher Hinsicht sei zu bemerken, dass das geplante Abbauvorhaben nicht in einem geschützten Gebiet liege. Forstrechtlich und naturschutzrechtlich sei das gegenständliche Vorhaben bereits rechtskräftig bewilligt worden.

Gegen diesen Bescheid richten sich die vom Verfassungsgerichtshof unter Ablehnung ihrer Behandlung abgetretenen (Beschluss vom 24. September 2001, B 624, 626/01) Beschwerden mit dem jeweiligen Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die mitbeteiligte Partei erstattete jeweils eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstattete jeweils eine Stellungnahme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die beiden, zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbundenen Beschwerden erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen, nach den ihnen "vorliegenden Informationen" habe die Mitbeteiligte einen gleichartigen Antrag erst nach rechtskräftiger Bewilligung durch die Berghauptmannschaft Salzburg zurückgezogen, schon deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wegen rechtskräftig entschiedener Sache aufzuzeigen vermögen, weil sie unbestritten lassen, dass der den ersten Antrag bewilligende Bescheid der Berghauptmannschaft Salzburg von der belangten Behörde vor Erlassung des angefochtenen Bescheides infolge Antragszurückziehung ersatzlos behoben worden ist.

Die Beschwerdeführer erachten sich in ihren im Wesentlichen inhaltsgleichen Beschwerden im Recht auf Nichtgenehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem MinroG, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen, verletzt.

Zunächst vermeinen die Beschwerdeführer, die raumordnungsrechtliche Lage stehe der Genehmigung des gegenständlichen Gewinnungsbetriebsplanes entgegen. Sie führen dazu - unter Berufung auf das mit den Beschwerden jeweils vorgelegte Rechtsgutachten von o. Univ. Prof. Dr. B vom 10. April und 30. Dezember 2001 - im Wesentlichen aus, dass das gegenständliche Grundstück als "Grünland(Wald)-Trenngrün" und nicht als "Abgrabungsgebiet-Kies" gewidmet sei. Es sei lediglich die sich aus den Bescheid der Berghauptmannschaft Salzburg vom 27. Juli 1998 ergebende Bundesfachplanung "Bergaugebiet" ersichtlich gemacht. All dies ergebe sich eindeutig aus der "Klarstellungsverordnung" der Marktgemeinde E vom 16. Oktober 2000, die dies in einer authentischen Interpretation des Flächenwidmungsplanes vom 7. Juli 1999 verbindlich festlege. Diese Klarstellungsverordnung sei kundgemacht und seit 3. November 2000 rechtswirksam. Da sie den Flächenwidmungsplan nicht ändere, sondern bloß klarstelle, wirke sie auf den Zeitpunkt der Erlassung des Flächenwidmungsplanes am 7. Juli 1999 zurück. Diese im Sinn der "Klarstellungsverordnung" eindeutige Widmungslage könnte allerdings rechtswidrig sein. Dies wäre der Fall, wenn durch diese Verordnung die Rechtslage nicht nur klargestellt, sondern abgeändert worden wäre. In diesem Fall würde die "Klarstellungsverordnung" selbst ein - abändernder - Flächenwidmungsplan sein. Die Verordnung wäre zwar - bis zu einer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof - jedenfalls gültig, im Hinblick auf ihre Rückwirkung und die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften für Flächenwidmungspläne allerdings gesetzwidrig und könnte daher von der Aufsichtsbehörde oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

Entscheidend sei also, was der Flächenwidmungsplan für das Grundstück tatsächlich festlege. Eindeutig sei das Grundstück als "Grünland(Wald)-Trenngrün" gewidmet. Dies ergebe die Zeichnung und die bezügliche Legende. Fraglich sei, was das Zeichen "A" und die diesbezügliche Legende bedeute. Diesbezüglich seien zwei Auslegungsvarianten denkbar: Das Grundstück sei als Grünland gewidmet und gleichzeitig sei die Bundesfachplanung als Abgrabungsgebiet ersichtlich gemacht. Die zweite Möglichkeit wäre, dass das Grundstück sowohl als Grünland als auch als Abgrabungsgebiet gewidmet sei. Für die erste Variante spreche das gemäß § 18 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes in den Flächenwidmungsplan integrierte "örtliche Entwicklungskonzept" welches ausdrücklich festlege, dass "Grünflächen im Anschluss an Industriegebiete besonderen Wert als Puffer gegen Emissionen (Lärm, Abgase, partikelförmige Luftverunreinigungen etc.)" habe. Nach diesem Konzept seien die Betriebe im Bereich S "mit Waldflächen zu umgeben, die die landschaftliche Einbindung und ausreichenden Immissionsschutz gewährleisten sollen". Das Grundstück Nr. 618/1 bilde einen "wichtigen Grünkeil zwischen bestgehendem Industriegebiet und Ort", der mit der Priorität "1" (besonders dringend) im Flächenwidmungsplan umzusetzen sei. Der Flächenwidmungsplan stehe mit diesem örtlichen Entwicklungskonzept nur im Einklang, wenn er das Grundstück als Grünland widme. Eine Widmung als Abgrabungsgebiet stünde hingegen mit diesem Konzept in Widerspruch. Der Flächenwidmungsplan sei daher so zu verstehen, dass er das Grundstück als Grünland widme und als Abgrabungsgebiet ersichtlich mache, wie dies dem Bescheid der Berghauptmannschaft Salzburg vom 28. September 1998 entspreche. Auf Grund des genannten Bescheides der Berghauptmannschaft sei zunächst das Planzeichen "Ki" ohne entsprechenden Beschluss des Gemeinderates in den Flächenwidmungsplan eingezeichnet worden. Erst mit der Beschießung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/1999 am 7. Juli 1999 habe diese Ersichtlichmachung rechtsrelevant in den Flächenwidmungsplan Eingang gefunden. Es finde sich aber kein wie immer gearteter Hinweis darauf, dass der Gemeinderat in Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept tatsächlich eine Widmung als Abgrabungsgebiet habe vornehmen wollen. Eine solche Änderung wäre überdies begründungspflichtig gewesen. Eine gleichzeitige Widmung als "Trenngrün" und Abgrabungsgebiet stelle jedenfalls einen Widerspruch dar, würde doch die Nutzung als Abgrabungsgebiet den Wald und den damit verbundenen Immissionsschutz auf Jahre, wenn nicht auf Jahrzehnte beseitigen. Unter diesem Gesichtspunkt könne die Widmung "Grünland(Wald)- Trenngrün" nicht bloß dahingehend verstanden werden, dass sie als Nachnutzung nach Abgrabung des Kieses gemeint sei. Eine solche Nachnutzung müsste im Flächenwidmungsplan - etwa in der Legende - zum Ausdruck gebracht werden. Die Beseitigung des Immissionsschutzes auf Jahre hinaus würde den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts und der darin festgehaltenen Priorität widersprechen. Ein solcher Widerspruch wäre im Hinblick auf das Oö. Raumordnungsgesetz gesetzwidrig und im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungswidrig.

Der Irrtum des Ortsplaners liege darin, dass er aus der Anlage 1 der Planzeichenverordnung die falsche Signatur

ausgewählt habe. Dass der Fehler im Flächenwidmungsplan auf diesen Umstand zurückzuführen sei, ändere an der rechtlichen Bewertung der Auslegungsfrage nichts. Dass das verwendete Zeichen gemessen am Normsetzungswillen des Gemeinderates falsch sei, sei evident. Der Fehler lasse den Kundmachungsakt des Flächenwidmungsplan in seiner objektiven Aussage nicht eindeutig erscheinen. Das Zeichen im Flächenwidmungsplan könnte gegebenenfalls wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung gesetzwidrig sein, doch wäre diese die subjektive Rechtssphäre nicht berührende Gesetzwidrigkeit im gegebenen Fall durch die "Klarstellungsverordnung" jedenfalls saniert.

§ 82 Abs. 1 MinroG, der die Berücksichtigung der örtlichen Raumplanung für den Zeitpunkt der Antragstellung im Genehmigungsverfahren festschreibe und versteinere, stelle eine von den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts abweichende Sonderregelung dar, welche einer sachlichen Rechtfertigung bedürfe. Die Konservierung der Rechtslage der örtlichen Raumplanung bedeute in der Sache ein "Verschlechterungsverbot" für den Konsenswerber und diene somit der Planungssicherheit. Dieses Privileg gelte allerdings in anderen Verfahren nicht. Jeder Konsenswerber müsse immer mit einer Änderung der Rechtslage, auch noch im Rechtsmittelverfahren, rechnen. Jede generelle Rechtlage werde vor allem zum Schutz und zur Wahrnehmung allgemeiner Interessen geschaffen. Missbrauche ein Gesetzgeber seine generelle Gestaltungsmöglichkeit unsachlich, so sei sein Rechtsetzungsakt im Hinblick auf die Erfordernisse des Gleichheitssatzes ohnehin verfassungswidrig und aufzuheben. Eine Bevorzugung von Gewinnungsbetriebsplänen in dieser Hinsicht gegenüber anderen - oft ebenfalls sehr planungsintensiven - Projekten sei sachlich nicht gerechtfertigt. Gleiches gelte für die Überlegungen, dass der Konsenswerber vor einer "Anlassgesetzgebung" geschützt werden solle. Es sei nicht ersichtlich, warum jeder Konsenswerber - im öffentlichen Interesse - einer Anlassgesetzgebung trotz bereits laufenden Verwaltungsverfahrens ausgesetzt sein solle, ein Konsenswerber nach dem MinroG jedoch nicht. Die Konservierung der Rechtslage zum Antragszeitpunkt gelte nach § 82 MinroG nur für das Landesrecht. Dies sei verfassungsrechtlich von besonderer Bedeutung, weil der Gesetzgeber im MinroG nicht in freier Disposition die örtliche Raumplanung in die verwaltungsbehördliche Entscheidung der Bundesbehörden einziehe. Vielmehr sei er von verfassungswegen im Sinn des bundesstaatlichen "Berücksichtigungsgebotes" dazu verpflichtet. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers sei nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt sei, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellten. § 82 Abs. 1 MinroG sei daher verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber sei kompetenzrechtlich nur befugt, die "Mitanwendung" von Landesrecht vorzusehen, nicht aber dieses zu ändern. Der Verfassungsgerichtshof habe über die Bedenken gegen § 82 Abs. 1 MinroG noch nicht geurteilt. Im Erkenntnis vom 10. März 2001, B 1651/99, (das im gegenständlichen Ablehnungsbeschluss zitiert wird) habe sich der Verfassungsgerichtshof lediglich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Anwendung des MinroG für bereits anhängige Verfahren verfassungskonform sei.

Auch wenn man den Flächenwidmungsplan nicht im Sinn der Beschwerde auslege, sei § 82 Abs. 1 MinroG für das gegenständliche Verfahren präjudiziel. Denn bei Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden raumordnungsrechtlichen Lage hätte die belangte Behörde berücksichtigen müssen, dass das gegenständliche Gebiet mit Verordnung der Marktgemeinde Ebensee vom 3. Juli 2000 zum Neuplanungsgebiet erklärt worden sei.

Die vorliegend maßgeblichen Normen haben (auszugsweise) folgenden Inhalt:

Mineralrohstoffgesetz-MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999:

§ 81. Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind neben den in § 116 Abs. 3 genannten Parteien:

...

2. die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z. 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

...

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer

Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z. 2 liegen, diese Grundstücke als

1.

Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2.

erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementhäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche

Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgesellschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freizeitenbäder oder

4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z. 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke (Grundstücksteile) bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Abaugebiete gewidmet sind, oder

2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Grünland gewidmet sind und die Eigentümer der Grundstücke und die Gemeinde (Gemeinden) stimmen dem Abbau zu; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder

3. die besonderen örtlichen Gegebenheiten, das ist das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten, lassen kürzere Abstände zu.

...

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 1 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekannt gegebenen Grundstücken oder Grundstücksteilen andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

...

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

...

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, dass über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird,
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erlassenen Verordnung sind anzuwenden und die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz-Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben, soweit es sich nicht um den Aufschluss und/oder den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1.

der Genehmigungswerber,

2.

die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt,

3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehen aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhaltung von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4. die Gemeinde (Standortgemeinde) auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in Abs. 1 Z. 4 bis 9 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

...

Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 (im folgenden: ROG):

§ 18.

Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren, der Flächenwidmungsplan auf einen solchen von fünf Jahren auszulegen.

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept hat als Grundlage der übrigen Flächenwidmungsplanung die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumplanung zu enthalten. Seiner Erlassung hat eine aus der Sicht der Gemeinde geeignete Einbeziehung der Bürger voranzugehen.

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einem Textteil und ergänzenden zeichnerischen Darstellungen (Funktionsplan); es hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

1. die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung von ökologisch wertvollen Gebieten, Gebiete mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, Neuaufforstungsgebiete sowie Frei- und Erholungsflächen;

2.

den künftigen Baulandbedarf;

3.

die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Vorrangflächen des Baulandes und des Grünlandes;

4. die geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der örtlichen Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung sowie soziale und kulturelle Einrichtungen;

5. die Sicherung eines wirksamen Landschafts- und Umweltschutzes.

(4) Das örtliche Entwicklungskonzept darf den Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 nicht widersprechen.

(5) In Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auszuweisen, welche Flächen als Bauland (§ 21 bis 23), als Verkehrsflächen (§ 29) oder als Grünland (§ 30) gewidmet werden. Die Gemeinde hat dabei auf Planungen benachbarter Gemeinde oder anderer Körperschaften öffentlichen Rechts sowie auf raumbedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst Bedacht zu nehmen.

(6) Für verschiedene räumlich übereinander liegende Ebenen desselben Planungsraumes können verschiedene Widmungen festgelegt werden.

(7) Bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen; solche Planungen sind überdies im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; dies gilt für festgelegte Flächennutzungen (wie Flugplätze, Eisenbahnen, Bundesstraßen, Verkehrsflächen des Landes, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, Ver- und Entsorgungsleitungen, und Nutzungsbeschränkungen (wie Bannwälder, wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Schutzzonen für Straßen, Sicherheitszonen für Flugplätze, Bauverbots- und Feuerbereiche bei Eisenbahnen, Naturschutzgebiete, Objekte und Denkmalschutz, Schutzstreifen für ober- und unterirdische Leitungen und Bergaugebiete) auch für Flächen, auf denen überörtliche Planungen ersichtlich zu machen sind, sind Widmungen gemäß Abs. 5 festzulegen.

§ 20.

Form und Kundmachung des Flächenwidmungsplanes

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu regeln, wie der Flächenwidmungsplan zu gestalten und zu gliedern ist, welche Planzeichen und Materialien zu verwenden sind und welchen Maßstab die zeichnerischen Darstellungen aufzuweisen haben. Die Verordnung kann auch vorsehen, dass für einen bestimmten Bereich an der

Gemeindegrenze die Widmungen des Flächenwidmungsplanes der Nachbargemeinden darzustellen sind. Dazu sind die benachbarten Gemeinden über bestehende Widmungen zu informieren.

(2) Der Flächenwidmungsplan ist nach Inkrafttreten beim Gemeindeamt (Magistrat) zur Einsicht aufzulegen. Dabei hat ein Übersichtsplan samt einem Verzeichnis der Änderungen den jeweils letzten Stand des Flächenwidmungsplanes auszuweisen. Diesem Übersichtsplan sowie dem Verzeichnis kommt keine rechtliche Wirkung zu. Erscheint es erforderlich und zweckmäßig, kann die Gemeinde den Flächenwidmungsplan in seiner letzten Fassung als Verordnung neu kundmachen.

§ 30.

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmete Flächen sind als Grünland zu widmen.

(2) Flächen des Grünlandes, die nicht für Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan gesondert zu widmen.

(3) Im Grünland sind - je nach Erfordernis - insbesondere folgende Widmungen auszuweisen:

...

5. Grünflächen, sofern die Ausweisung aus Gründen einer geordneten Flächenwidmung notwendig ist, wie Grünzüge oder Trenngrün.

(4) Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Massenhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks usgl.), Aufschüttungsgebiete, Neuauflorungsgebiete, Abgrabungsgebiete und Ablagerungsplätze gesondert auszuweisen. Im Grünland können auch verschiedene, einander überlagernde Widmungen zur Bestimmungen der Folgenutzung ausgewiesen werden.

...

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. August 1994, mit der die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des örtlichen Entwicklungskonzeptes, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 76/1994 (im Folgenden: PlZV):

§ 1.

Form und Gliederung

(1) Der Flächenwidmungsplan gliedert sich in die zeichnerische Darstellung und - nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 - eine schriftliche Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung, sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept als Teil des Flächenwidmungsplanes gliedert sich in einen Textteil und ergänzende zeichnerische Darstellungen (Funktionspläne), die zur Verdeutlichung des Textteiles dienen.

§ 3.

Zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplanes ist als Planungsgrundlage die auf den Maßstab gemäß § 5 gebrachte Katastralmappe zu Grunde zu legen. Die Planungsgrundlage hat genordet zu sein und die Gebiete angrenzender Gemeinden bis zum jeweiligen Blattrand zu enthalten.

(2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes hat auf reißfesten, ausreichend lichtechten Lichtpausen oder Plandrucken der Plangrundlage für alle erforderlichen Ausfertigungen einheitlich entweder in Schwarz-Weiss-Darstellung oder in farbiger Darstellung zu erfolgen

(3) Für die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden.

(4) Für die digitale Erstellung von Flächenwidmungsplänen sowie für Eintragungen, für die in der Anlage 1 keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen

entwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn in besonderen Fällen die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen für eine eindeutige Festlegung nicht ausreichen.

...

§ 8.

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

(1) Änderungen eines rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes sind in Form eines gesonderten Plandokuments (Änderungsplan) im Mindestformat A4 vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 1 bis 6 nach Maßgabe des § 36 Oö. ROG 1994 für Änderungspläne sinngemäß. Für Änderungspläne ist die Reißfestigkeit gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich.

(2) Jede durch einen geschlossenen Linienzug begrenzte Änderung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Der Geltungsbereich der Änderung ist im Änderungsplan genau zu umgrenzen.

(4) Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde und in rechtswirksamen Änderungsplänen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden; Korrekturen gelten als nicht durchgeführt.

In der Anlage 1 zur PlZV sind u.a. folgende Planzeichen für die Widmungen und Ersichtlichmachungen in farbigen Flächenwidmungsplänen dargestellt:

Punkt 1.3.5. "Grünfläche mit besonderer Widmung": grüne Farbe mit der Signatur "Gz" für "Grünzug" oder "Trg" für "Trenngrün". Punkt 1.3.9. "Abgrabungsgebiete": schwarze, etwa 3 mm breite Randsignatur mit nach innen weisenden Zacken sowie die Signatur "St" für Steinbruch, "S" für Sand oder "Ki" für Kies. Hierzu ist festgehalten, dass die Farbgebung entsprechend der Folgenutzung zu erfolgen hat.

Punkt 2.4.1. Ersichtlichmachung von "Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung": brillantgrüne Farbe; für Schwarz-Weiss-Pläne ist hiefür ein Kreisraster vorgesehen

Punkt 2.8.4. Ersichtlichmachung von "Bergrechtlichen Festlegungen": braune Doppelrandlinie mit einer Signatur, die aus gekreuzten Hämtern in einem Kreis mit etwa 8 mm Durchmesser besteht. Hierzu ist festgehalten, dass die Fläche innerhalb der Randlinie entsprechend der Widmung farblich zu gestalten ist und die Festlegungen in der Legende zu umschreiben sind.

Zunächst ist auszuführen, dass die beschwerdeführenden natürlichen Personen als Nachbarn, deren in § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG geregelte Parteistellung sich an § 74 Abs. 3 GewO 1994 orientiert (vgl. Mihatsch, Mineralrohstoffgesetz (1999) Anm. 10 zu § 116) durch die allenfalls unrichtige Anwendung von raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht in subjektiven öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden (vgl. aus der ständigen hg. Judikatur zur GewO 1994 etwa die Erkenntnisse vom 24. Oktober 2001, Zl. 98/04/0181, und vom 21. November 2001, Zl. 98/04/0075, sowie zur GewO 1973 idF vor der Gewerberechtsnovelle 1992, welche in § 77 Abs. 1 die Bedachtnahme auf Genehmigungsverbote nach anderen Rechtsvorschriften normierte, etwa das Erkenntnis vom 25. Jänner 1994, Zl. 93/04/0154). Der vorgebrachte Umstand, dass F und E innerhalb der in § 82 Abs. 1 und Abs. 2 MinroG genannten Distanz von 300 m vom gegenständlichen Projekt entfernt wohnen, kann daran nichts ändern. Hingegen ist die Marktgemeinde E als Standortgemeinde gemäß § 81 Z. 2 leg. cit. ausdrücklich berechtigt, den Schutz u.a. der in § 82 genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sich der gegenständliche Gewinnungsbetriebsplan auf ein Grundstück bezieht, das zwar mehr als 100 m, aber weniger als 300 m von einem in § 82 Abs. 1 Z. 1 bis 3 MinroG genannten Gebiet entfernt ist und es daher gemäß § 82 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. darauf ankommt, ob das Grundstück im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Abaugebiet gewidmet ist.

Der Teil des Grundstückes Nr. 618/1, auf den sich der Gewinnungsb

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at